

Kontakt:

Aufkleber der Einrichtung unter Nennung des jeweiligen konkreten Ansprechpartners

Weitere Informationen finden Sie unter:

Wegweiser für Angehörige von Forensik-Patienten

www.lapk-bayern.de/wp-content/uploads/2020/07/Forensik-Wegweiser.pdf

Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug

www.zbfs.bayern.de/massregelvollzug/service



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen
E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de
Bildnachweise: stock.adobe.com/fizkes
Druck: Merkle Druck+Service GmbH & Co. KG, Donauwörth
Stand: September 2022

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de



Landesbehörde
Zentrum Bayern Familie und Soziales



Amt für Maßregelvollzug



Informationen für
Angehörige von Patientinnen und
Patienten in Einrichtungen des
Maßregelvollzugs in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn eine nahestehende Person an einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung leidet, stellt in der Regel bereits die Erkrankung als solche für die Angehörigen eine Herausforderung dar. Wenn dann noch eine freiheitsentziehende Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund einer Straftat oder des Verdachts einer Straftat hinzukommt, fühlen sich viele Angehörige verunsichert und alleine gelassen. Dabei kann die Angehörigenarbeit im Rahmen der Therapie eine wesentliche Stütze darstellen und insbesondere die Resozialisierung forensischer Patientinnen und Patienten wesentlich erleichtern. Dafür ist ein gutes, professionelles Zusammenwirken aller Beteiligten und v.a. gegenseitiges Verständnis, Transparenz und offene Kommunikation erforderlich.

Diese kleine Broschüre möchte Sie über die Grundzüge des Maßregelvollzugs in Bayern informieren und Ihnen Anlaufstellen und Ansprechpartner benennen. Zögern Sie nicht, bei Sorgen und Fragen den Kontakt zu diesen Stellen zu suchen.

Herzliche Grüße

Dr. Dorothea Gaudernack

Maßregelvollzug – Was bedeutet das?

Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören zu den Rechtsfolgen, die eine rechtswidrige Tat nach sich ziehen kann. Anders als die Anordnung einer Strafe setzen Maßregeln keine Schuld voraus. Deshalb können sie vom Gericht auch angeordnet werden, wenn die Person das Unrecht der Tat nicht oder nur erheblich vermindert einsehen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Maßregeln der Besserung und Sicherung können neben oder statt einer Strafe angeordnet werden.

Es gibt verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung. Spricht man von Maßregelvollzug, bezieht sich das aber nur auf den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Das Gericht ordnet die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch – (StGB)) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge des Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

§ 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gericht kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zusammenhang mit einer Sucht begangen hat. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Person weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird sowie die Erwartung,

dass die Person von ihrer Abhängigkeit geheilt werden kann.

§ 126a StPO – Einstweilige Unterbringung

Das Gericht kann bereits vor Abschluss der Hauptverhandlung eine einstweilige Unterbringung anstelle der Untersuchungshaft anordnen, § 126a Strafprozessordnung (StPO). Voraussetzung dafür ist, dass wahrscheinlich eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und im Urteil eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit eine einstweilige Unterbringung erfordern. Das heißt, es müssen weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

Ziele des Maßregelvollzugs

Mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung werden mehrere Ziele verfolgt:

- Heilung oder Besserung der psychisch kranken Personen und die Suchtbehandlung alkohol- oder drogenabhängiger Personen
- Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten
- Vorbereitung der untergebrachten Personen auf ein künftig straffreies Leben und Förderung ihrer familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung

Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern

In Bayern gibt es derzeit 14 Maßregelvollzugseinrichtungen, in denen etwa 2.800 Personen untergebracht sind (Stand: 31.12.2021).

Die Einweisung in die jeweilige Maßregelvollzugseinrichtung erfolgt entsprechend dem Vollstre-

ckungsplan für den Freistaat Bayern. Einige Maßregelvollzugseinrichtungen haben eine besondere fachliche Ausrichtung, die dann dem Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung vorgeht. Maßregelvollzugseinrichtungen mit besonderer fachlicher Ausrichtung sind:

- Taufkirchen (Vils): Frauen
- Parsberg: Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, § 64 StGB
- Regensburg: Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, § 63 (und § 64 StGB)



Ansprechpartner für Angehörige

Amt für Maßregelvollzug

Das Amt für Maßregelvollzug ist als Fachaufsichtsbehörde zuständig, wenn es um Fragen des Vollzugs, also um das „Wie“ der Unterbringung geht. Es ist dagegen nicht zuständig für die Frage, ob eine Person im Maßregelvollzug untergebracht wird und wie lange. Das „Ob“ der Unterbringung und deren Dauer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Justiz.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen
Tel.: 09081 2503-5 // Fax: 09081 2503-699
E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de/massregelvollzug/amt

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Der LAPK Bayern bietet u.a. für betroffene Angehörige regelmäßig einen Online-Erfahrungsaustausch an. Bitte melden Sie sich, um in den Verteiler aufgenommen zu werden.

Pappenheimstr 7, 80335 München
Tel.: 089-51 08 63 25 // Fax: 089-51 08 63 28
E-Mail: info@lapk-bayern.de
www.lvbayern-apk.de

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Tel.: 0228-632646
E-Mail: bapk@psychiatrie.de
www.bapk.de

Maßregelvollzugsbeiräte

Jede Maßregelvollzugseinrichtung verfügt über einen eigenen Maßregelvollzugsbeirat. Die Vorsitzenden und deren VertreterInnen sind Mitglieder des Bayerischen Landtags.

Die Maßregelvollzugsbeiräte stehen als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs zur Verfügung. Sie nehmen Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegen. Die Maßregelvollzugsbeiräte können sich über die Unterbringung informieren und die Maßregelvollzugseinrichtung besichtigen. Sie unterstützen die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Die Mitglieder und Kontaktdaten des zuständigen Maßregelvollzugsbeirats erhalten Sie auf Nachfrage bei der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

PatientenfürsprecherInnen

An den bayerischen Bezirkskliniken sind auch PatientenfürsprecherInnen tätig. Sie dienen als unabhängige Vermittler zwischen Klinik und Patientinnen und Patienten. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung zum Beschwerdemanagement der Klinik. Kontaktdaten erhalten Sie auf Nachfrage bei der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

Maßregelvollzugseinrichtung

In jeder Einrichtung in Bayern steht den Angehörigen ein Ansprechpartner für Fragen, Wünsche und Anregungen zur Verfügung.